

Entgeltordnung
für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne
und für die Gestellung von Sicherheitswachen
vom 10. Dezember 2024

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) hat der Rat der Stadt Herne am 10. Dezember 2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1
Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr
und von Sicherheitswachen

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Herne kann Leistungen, die über den im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen), durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Sachleistungen erbringen sowie Sicherheitswachen übernehmen.
- (2) Auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, kann die Feuerwehr der Stadt Herne auf Antrag Leistungen erbringen, wie z. B. die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierbaren Objekt. Die Feuerwehr der Stadt Herne kann, ebenfalls auf Antrag, brandschutz- oder sicherheitstechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen) vornehmen. In diesen Fällen werden Entgelte festgesetzt, soweit nicht nach den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Herne Gebühren erhoben werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Herne nach Abs. 1 und Abs. 2 verlangt die Stadt Herne Entgelte, die in einem dieser Entgeltordnung anliegenden Entgelttarif aufgeführt sind. Der Entgelttarif gilt ab dem 01. Januar 2025. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Vor der freiwilligen Leistung oder der Ableistung einer Sicherheitswache kann eine Abschlagszahlung von bis zu 80 % des voraussichtlichen Entgelts als Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt entsteht mit dem Einsatz der Feuerwehr. Als entgeltspflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals - bei Gestellung von Sicherheitswachen werden für den Hin- und Rückweg des Personals jeweils 30 Minuten zusätzlich berechnet -, der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr, also die Zeit vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. den Gerätehäusern bis zum Einrücken. Die Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet.
- (2) Die Zusammensetzung des Entgeltes wird in einer Rechnung nachgewiesen. Das Entgelt wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Das Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (UStG) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner/-in ist derjenige/diejenige zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen wird. Als solche gelten entweder Nutznießer/-innen oder der/die Auftraggeber/-in der Leistung. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgeltbefreiung

Von der Erhebung der Entgelte kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Von der Erhebung kann ganz oder teilweise auch dann abgesehen werden, wenn dies aus gemeindlichem Interesse gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BHKG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen vom 03. Mai 2016 außer Kraft.

Entgelttarif
für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne
und für die Gestellung von Sicherheitswachen

1. Personaleinsatz

Die nachstehend bezeichneten Tarifsätze für den Personaleinsatz ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Richtwerte-Erlass 2024).

Zurzeit sind folgende Sätze, basierend auf dem aktuellsten Erlass vom 18. April 2024, festgelegt:

Ta- rif- ziffer	Leistung	Tarifhöhe je Zeiteinheit inkl. MwSt. (1 Minute)
	Personaleinsatz gemäß § 1 Abs. 1 der Entgeltordnung (ohne Sicherheitswachen) <u>je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr</u>	
1.1	Ämtergruppe Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst)	1,67 €
1.2	Ämtergruppe Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst)	1,39 €
1.3	Ämtergruppe Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst)	1,15 €
	Personaleinsatz gemäß § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung <u>je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr</u>	
1.4	Ämtergruppe Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst)	1,39 €

2. Fahrzeugeinsatz

Für den Fahrzeugeinsatz sind folgende Tarifsätze festgelegt.

Tariff-ziffer	Fahrzeuggruppe	Kurzbezeichnung Fahrzeuggruppe	Tarifhöhe je Zeiteinheit inkl. MwSt. (1 Minute)
2.1	Hubrettungsfahrzeug	DLK	15,47 €
2.2	Einsatzleitfahrzeug	ELW	2,86 €
2.3	Gerätewagen	GW	2,84 €
2.4	Löschfahrzeug	LF	5,82 €
2.5	Mannschaftstransport-/ Mehrzweckfahrzeug	MzF	0,81 €
2.6	Logistikfahrzeug mit Abrollbehälter	WLF	4,99 €

3. Nachbereitungsaufwand der bei einem Einsatz genutzten Fahrzeuge

Der Tarif umfasst die Nachbereitung aller beim Einsatz genutzten Fahrzeuge. Dazu gehören die Reinigung, das Auffüllen von Verbrauchsmaterial, die Betankung, das Nachfüllen von Löschmitteln und ähnliches.

Für die Nachbereitung wird für den Personalaufwand ein Entgelt gemäß Ziffer 1.3 pro Fahrzeug erhoben.

Die abzurechnende Nachbereitungszeit beläuft sich auf die Hälfte der Einsatzzeit, mindestens jedoch auf eine Zeiteinheit von 15 Minuten, höchstens aber auf eine Stunde.

4. Sachkosten

Das Personal und die Fahrzeuge sind für die zu erbringenden Leistungen standardmäßig ausgerüstet. Die Sachkosten sind daher im Regelfall durch die o. g. Personal-/ und Fahrzeugtarife abgegolten.

Nachstehend benötigte Hilfsmittel werden zu den handelsüblichen Beschaffungskosten zuzüglich eines 30 %igen Verwaltungsgemeinkosten-Zuschlags als Sachkostenersatz in Rechnung gestellt:

Tariff-ziffer	Art des Sachkostenersatzes
4.1	Bindemittel (Beschaffungs- und Entsorgungskosten)
4.2	Materialien zur Gefahrenabwehr / Eigentumssicherung (Absperrungen etc.)
4.3	Löschmittel und Löschmittelzusätze, wenn der Wiederbeschaffungswert (WBW) der bei einem Einsatz verbrauchten Mengen 410,00 € im Einzelfall übersteigt
4.4	Einsatzgeräte, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die in dem Einsatz liegenden Besonderheiten durch Beschädigung unbrauchbar geworden ist/sind und kein Dritter zum Ersatz herangezogen werden kann. Ebenfalls werden angefallene Kosten für deren Sonderreinigung (z. B. Dekontamination), die vorgeschriebene Entsorgung und für Reparaturen in Rechnung gestellt, sofern kein Dritter hierzu herangezogen werden kann.
4.5	Materialien, die nicht zur standardgemäßen Ausrüstung von Fahrzeugen und des Personals gerechnet werden können, wenn sie durch einen Einsatz/eine Leistung Dritter verbraucht wurden bzw. unbrauchbar geworden sind.
4.6	Sachkosten, die weder personen- noch fahrzeugbezogen sind und die auch nicht in den vorgenannten Tariffziffern bezeichnet sind.
4.7	Muss die Feuerwehr Herne Fremdleistungen in Anspruch nehmen, werden die hierbei anfallenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Sicherheitswachen

Für die Gestellung einer Sicherheitswache werden folgende Tarifsätze erhoben:

Tariff-ziffer	Leistung	Tariffhöhe je Zeiteinheit inkl. MwSt. (1 Minute)	Tariffhöhe je Zeiteinheit inkl. MwSt. (1 Stunde)
5.1	Gestellung einer Sicherheitswache je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr	0,52 €	
5.2	Hin- und Rückweg einer Sicherheitswache je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr (jeweils 30 Minuten gem. § 2 Abs. 1 EntgeltO)		31,41 €

6. Bereitstellung von Rettungsmitteln für besondere Veranstaltungen

Der Tarif umfasst die Bereitstellung von Rettungsmitteln (Rettungswagen, Krankentransportwagen) der Herner Feuerwehr für besondere Veranstaltungen.

Der/die Veranstalter/-in hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ein entsprechendes Rettungsmittel für die gesamte Dauer der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände verbleiben kann. Daher wird ein Entgelt in Form einer Bereitstellungspauschale erhoben.

Für die bereitgestellten Fahrzeuge wird nicht die volle Zeit der Inanspruchnahme berechnet. Die abzurechnende Bereitstellungszeit für die Fahrzeuge beläuft sich grundsätzlich auf die Hälfte der angemeldeten Veranstaltungsdauer, mindestens jedoch auf eine Stunde.

Tarifziffer 6.1 Für die Bereitstellung eines **Rettungswagens** wird der Fahrzeugtarif für ein Fahrzeug aus der Fahrzeuggruppe mit der Tarifziffer 2.3 (Gerätewagen) berechnet.

Tarifziffer 6.2 Für die Bereitstellung eines **Krankentransportwagens** wird der Fahrzeugtarif für ein Fahrzeug aus der Fahrzeuggruppe mit der Tarifziffer 2.5 (Mehrzweckfahrzeug) berechnet.

Tarifziffer 6.3 Für das auf dem Fahrzeug eingesetzte eigene Personal wird pro Person der Tarif mit der Tarifziffer 5.1 (Sicherheitswachen) berechnet. Das Personal wird für die volle Zeit der Inanspruchnahme in Rechnung gestellt (einschließlich Tarifziffer 5.2 i. V. m. der in § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung genannten Wegezeiten).

7. Gestellung von Geräten

Für die Gestellung von Geräten sind folgende Tarifsätze festgelegt.

Tarifziffer	Leistung	Tarifhöhe je 60 Minuten inkl. MwSt.
7.1	Geräte mit einem WBW bis 410,00 €, z. B. (Druck-) Schläuche, wasserführende Armaturen, Atemmasken, Feuerlöscher etc.	41,41 €
7.2	Geräte mit einem WBW von 410,00 € bis 1.550,00 €, z. B. Lüftungsgeräte, Stromerzeuger etc.	69,38 €
7.3	Geräte mit einem WBW von 1.550,00 € bis 5.000,00 €, z. B. Tragkraftspritzen, Hochleistungslüfter, Explosionswarngeräte, Behälter-Druckgeräte etc.	139,47 €
7.4	Geräte mit einem WBW über 5.000,00 €, z. B. Langzeitatenschutzgeräte, Spezialrettungsgerät etc.	191,83 €

Hinweis:

Die Abkürzung WBW bezeichnet den Widerbeschaffungswert des Gerätes/der Geräte.

Tarifziffer 7.5

Werden die Geräte über einen Zeitraum von 180 Minuten hinaus benötigt oder nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben, wird ein **24-Stunden-Tarif** berechnet. Dieser beläuft sich auf das Zweifache der unter den Ziffern 7.1 bis 7.4 genannten Entgelte

Wird ein Gerät über einen Zeitraum von 24 Stunden benötigt, wird je angefangenen 24 Stunden der genannte 24-Stunden Tarif fällig.

Tarifziffer 7.6

Es werden nur dann Geräte ausgeliehen, wenn der/die Antragsteller/-in nachweist, dass er/sie selbst oder das von ihm eingesetzte Personal die erforderliche Sachkunde für den Einsatz der Geräte besitzt. Werden Geräte durch einen unsachgemäßen Einsatz beschädigt oder unbrauchbar gemacht, werden die für Reparatur, Reinigung oder Dekontamination anfallenden Kosten dem/der Nutzer/-in zuzüglich eines Aufschlags von 30 % für Verwaltungsgemeinkosten in Rechnung gestellt.

8. Ausbildung

Die bei einer Ausbildung anfallenden Kosten werden dem/der Ausgebildeten in Rechnung gestellt, und zwar

<u>Tarifziffer 8.1</u>	Ausbilder-/ und sonstige Personalkosten zuzüglich 30 % Verwaltungsgemeinkosten-Zuschlag
<u>Tarifziffer 8.2</u>	Sachkosten nach Aufwand zuzüglich 30 % Verwaltungsgemeinkosten-Zuschlag
<u>Tarifziffer 8.3</u>	Sofern die Ausbildung durch Mitarbeiter/-innen der Feuerwehr Herne erfolgt, werden die in der Entgeltordnung unter der Tarifziffer 1 aufgeführten Personaltarife angewendet.

9. Fremdleistungen

Zieht die Feuerwehr zur Leistungserbringung Dritte hinzu, werden die hierfür entstehenden Aufwendungen den jeweiligen Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Sofern eine direkte Überleitung der Rechnung nicht möglich ist, wird zusätzlich ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 30 % berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen vom 10. Dezember 2024 einschließlich des Entgelttarifs für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entgeltordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) nach Ablauf dieses Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemacht öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 16.12.2024

Der Oberbürgermeister

Dr. Dudda